

(2) Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Präsidium muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

§2

(1) Die Länderkammer wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung ihres ältesten Abgeordneten (Alterspräsidenten) den Präsidenten.

(2) Alsdann erfolgt unter Leitung des Präsidenten die Wahl der Vizepräsidenten und der Beisitzer.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt; ergibt auch der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(4) Die Vizepräsidenten sowie die Beisitzer können in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§3

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Länderkammer. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums und die der Länderkammer und übt das Hausrecht in der Länderkammer aus.

(2) Das Präsidium wird in der Ausübung seiner Tätigkeit vom Sekretariat der Länderkammer unterstützt. Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.